

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 9

13. Februar

2017

Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Flörsheim für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618) hat die Verbandsversammlung am 06.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.118.700 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 4.025.300 €
mit einem Saldo von	93.400 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
mit einem Saldo von	0 €

~~ausgeglichen~~ /mit einem Überschuss/Fehlbedarf von 93.400 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.340.000 €
---	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.800 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 2.338.000 €
mit einem Saldo von	- 2.330.200 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 221.300 €
mit einem Saldo von	- 221.300 €

~~Ausgeglichen~~ / mit dem Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf
des Haushaltsjahres von 1.211.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden wie folgt veranschlagt.

2018	3.800.000 €
2019	3.000.000 €
2020	3.100.000 €
2021	1.500.000 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Erhebung der Verbandsbeiträge erfolgt nach § 28 der Verbandssatzung in der Fassung vom 11.12.2012.

Die Beiträge sind in vier gleichen Raten, am 20.02., 20.05., 20.08. und 20.11.2017 zu zahlen.

§ 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Flörsheim am Main, den 08.12.2015

Gez.
Michael Antenbrink
Verbandsvorsteher

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut.

Hiermit erteile ich meine Zustimmung zu dem unter § 4 des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 6. Dezember 2016 für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

800.000 €

(in Worten: „Achthunderttausend Euro“)

gemäß § 75 Absatz 3 WVG.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 20.02.2017 bis 26.02.2017 in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Flörsheim, Erzbergerstraße 14, EG Zimmer 004 zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 12:00 Uhr und 14:30 bis 18:00 Uhr
Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

Flörsheim, den 07.02.2017

Der Vorstandsvorsitzende

Gez.
Michael Antenbrink
Verbandsvorsteher

Entgeltordnung für das Naturschutzhaus Weilbacher Kiesgruben

Der Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises hat in seiner Sitzung vom 08.02.2017 folgende Entgeltordnung für das Naturschutzhaus Weilbacher Kiesgruben beschlossen:

1. Entgelterhebung

Für die Nutzung von Leistungen und Lernangeboten sowie die Teilnahme an Veranstaltungen des Naturschutzhauses werden Entgelte nach den Bestimmungen der Entgeltordnung erhoben. Veranstaltungen, die im Kooperation mit dem Naturschutzhaus von anderen Institutionen angeboten werden, unterfallen nicht dieser Entgeltordnung.

2. Entgelthöhe

2.1. Leistungen, Lernangebote und Veranstaltungen für Kinder

Lernangebote für Schulklassen (3 Stunden, max. 25 Kinder)	3,- € je Kind, mindestens 50 €,-
Lernangebote für Kindergartengruppen (2,5 bis 3 Stunden, max. 20 Kinder)	3,- € je Kind, mindestens 50 €,-
Ferienangebote für Kindergruppen (Dauer 3 Stunden, bis zu 20 Kinder)	100,- € je Gruppe
Ferienaktionen nach dem Veranstaltungsprogramm (kein Gruppenangebot, einzeln buchbar, mindestens 8 Kinder, höchstens 14)	8,- € je Kind
Kindergruppen (treffen sich alle 14 Tage in der Schulzeit, ca. 19 Termine jährlich)	Jahresbeitrag 50,- € je Kind
Ausrichtung von Kindergeburtstagen (max. 10 Kinder, max. 2 Kinder zusätzlich)	120,- €, je weiteres Kind zzgl. 12,- €

2.2. Leistungen, Lernangebote und Fortbildungen für Erwachsene

2.2.1 Naturführungen auf Anfrage

Für Erwachsenengruppen, 2 Stunden (max. 20 Personen, max. 6 Personen zusätzlich)	90,- € je Gruppe, je weitere Person zzgl. 5,- €
Für Erwachsenengruppen, 3 Stunden (max. 20 Personen, max. 6 Personen zusätzlich)	120,- € je Gruppe je weitere Person zzgl. 6,- €
Für Familien (2,5 Stunden, max. 25 Personen)	120,- € je Gruppe

2.2.2. Fortbildungen für Multiplikatoren (Gruppen) auf Anfrage (max. 20 Personen):

Allgemeine Fortbildung	70,- € pro Stunde je Gruppe
Fortbildung für Referendare (3 Stunden)	10,- € pro Person
Fortbildung für Studierende und Auszubildende (3 Stunden)	5,- € pro Person

Bei Veranstaltungen außer Haus werden Fahrtkosten in Höhe von 0,35 € pro km geltend gemacht.

2.3. Veranstaltungen aus dem Jahresprogramm

2.3.1. Veranstaltungen für Familien:

Für 2 bis 2,5 stündige Veranstaltungen:	Erwachsene	6,- €
	Kinder	4,- €
Für 3 stündige Veranstaltungen:	Erwachsene	8,- €
	Kinder	6,- €

2.3.2. Veranstaltungen für Erwachsene

Je nach Höhe des Referentenhonorars können Teilnehmerentgelte bis zu maximal 125,- € und eine Mindestteilnehmerzahl festgelegt werden. Einige Veranstaltungen werden kostenfrei angeboten, da Honorare von anderen Vereinen und Institutionen übernommen werden bzw. ehrenamtlich durchgeführt werden.

Bei Fortbildungen für Lehrkräfte, Sozialpädagogen/innen, Erzieher/innen nach dem Veranstaltungsprogramm werden je nach Höhe des regulären Teilnehmerentgelts Ermäßigungen zwischen 2,- € und 10,- € für folgende Personengruppen gewährt: Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, Referendar/innen, Arbeitslose sowie Inhaber einer Ehrenamtskarte oder einer JULEICA-Karte.

2.4. Materialkosten

Für Materialkosten, die mit den Leistungen im Zusammenhang, kann ein zusätzliches Entgelt erhoben werden, das dem allgemeinen Entgelt aufgeschlagen wird.

2.5. Verleih von Materialien

Didaktische Materialien für Projekttag, Unterricht und der Arbeit von Gruppen werden gegen eine Kautionshöhe von 50,- € ausgeliehen:

Für die Ausleihe des Sets „Apfelkeller & Obstmühle“, der „Lernwerkstatt Strom“ und das „Energie Erlebnisrad“ wird zudem ein Entgelt in Höhe von jeweils 10,- € erhoben.

3. Entgelterstattung

Entgelte werden in volle Höhe zurückerstattet, wenn die Veranstaltung abgesagt werden muss oder die Anmeldung vom Teilnehmer schriftlich widerrufen worden ist. Ein Widerruf ist nur bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich.

4. Bearbeitungsentgelt

Falls die Anmeldung zu einer Veranstaltung schriftlich widerrufen wurde, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 8,- € erhoben. Das Bearbeitungsentgelt wird mit dem zu erstattenden Entgelt verrechnet.

5. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt mit Beschluss des Kreisausschusses am 08.02.2017 in Kraft.

Hofheim, 9.2.2017

Der Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises

Gez.
Michael Cyriax,
Landrat